Sachverhalt

Jurastudent und Hobbyzüchter H ist mit seinem Pudel „Flocki“ – erneut – nicht zum Wettbewerb „Hessens Pudel des Jahres“ zugelassen worden. Umso bitterer ist es für H, auf der jährlichen Preisverleihung in Frankfurt a. M. miterleben zu müssen, wie der großspurige Rentner R – schon wieder – den Hauptpreis für eines seiner Tiere, diesmal den Rüden „Bodo von Börnersdorff IX“ (B), abräumt.

Nach Abschluss des großen Gala-Abends sieht H den R mit Ehefrau und B die Treppen zur U-Bahn hinuntersteigen. Immer noch grün vor Neid entscheidet sich H dafür, B für sich zu haben. Er folgt dem Trio daher die Treppen hinunter in den menschenleeren U-Bahnhof und rempelt R von der Seite an, als dieser an der Bahnsteigkante zu stehen gekommen ist. Sodann will H dem konsternierten R die Leine entreißen und mit dem Tier in die Gegenrichtung entkommen. Die Leine und das Halsband will er wegwerfen, sobald er zu Hause angekommen ist. H hält es dabei aufgrund seines mit vermeintlich „chirurgischer Präzision“ dosierten Remplers nicht für möglich, dass R stürzen könnte. Doch es kommt anders: R taumelt, lässt die Hundeleine los und fällt unglücklich in das Gleisbett, wo er sich an einer Schiene das Genick bricht und leblos liegen bleibt. H ist entsetzt über den Tod des R und verzichtet voller Scham darauf, die Leine zu greifen und das Tier mitzunehmen. Dem ihn ankläffenden B brüllt H noch ein „Hau ab!“ entgegen und flüchtet sodann. Dabei nimmt er billigend in Kauf, dass der Hund vor Schreck vor die mittlerweile einfahrende U-Bahn springen könnte. Und tatsächlich ist es nur dem Zufall zu verdanken, dass das verstörte Tier nicht auf diese Weise zu Schaden kommt und nach einiger Zeit von der Witwe des R wieder eingefangen werden kann.

Prüfen Sie die Strafbarkeit des H gemäß dem StGB. Alle etwaig erforderlichen Strafanträge sind gestellt. Viel Erfolg!